

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Die Hellma GmbH & Co. KG und ihre verbundenen Unternehmen (nachfolgend „HELLMA“, „wir“) sind sich ihrer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung bewusst.

Als eine Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Geschäftsbeziehung erwartet HELLMA von allen Geschäftspartnern, die Waren an HELLMA liefern oder Dienstleistungen für HELLMA erbringen (nachfolgend zusammengefasst als „Lieferanten“ bezeichnet), dass sie sich in vollem Umfang an die anwendbaren Gesetze halten, ihre Geschäfte ethisch einwandfrei führen und die Grundsätze einhalten, die in diesem Verhaltenskodex beschrieben sind.

Darüber hinaus erwarten wir von den Lieferanten, dass sie sich nach besten Kräften bemühen, die beschriebenen Grundsätze bei ihren eigenen Lieferanten, Subunternehmern und Zulieferern umzusetzen.

Selbstverständlich erfüllt HELLMA die Anforderungen dieses Verhaltenskodex ebenfalls uneingeschränkt.

1. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Wir erwarten, dass die Lieferanten die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte sicherstellen und die Verursachung von oder die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermeiden. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die grundlegenden Arbeitnehmerrechte des jeweils anwendbaren Rechts einhalten und die Kernarbeitsnormen der ILO anerkennen.

1.1 Verbot von Zwangsarbeit

Die Lieferanten dürfen keine Personen in Zwangs- oder Pflichtarbeit beschäftigen. Die Lieferanten nutzen keine Form von Sklaverei. Sämtliche Tätigkeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen und dürfen nicht etwa als Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel ausgeübt werden. Den Arbeitnehmern unserer Lieferanten muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen von ihrem Arbeitgeber zu trennen. Das Einhalten von Ausweisdokumenten oder Arbeitserlaubnissen mit dem Zweck, dies zu erschweren, ist verboten.

1.2 Verbot von Kinderarbeit

Die Lieferanten beschäftigen keine Kinder unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die Schulpflicht endet, wobei das Mindestalter auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf. Zudem verrichten Kinder bei ihnen keine riskante Arbeit, für die nach der ILO-Konvention 182 ein Mindestalter von 18 Jahren notwendig ist.

1.3 Schädlicher Ressourcenverbrauch

Die Lieferanten unterlassen die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

1.4 Widerrechtliche Landnahme

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und an das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert, halten.

1.5 Respekt für Arbeitnehmer, Verbot der Diskriminierung

Die Lieferanten behandeln alle Arbeitnehmer mit Respekt und Würde und schaffen ein Umfeld, das frei von unangemessenen Behandlungen ist. Dies schließt sexuelle Belästigung und Diskriminierung einschließlich mehrdeutigen Gesten, unerwünschte sprachliche Ausdrucksweisen oder körperliche Berührungen sowie die Ausübung von Zwang,

Bedrohung und Einschüchterung mit ein. Die Lieferanten fördern die Chancengleichheit und dulden keine Benachteiligung, Begünstigung oder Belästigung von Arbeitnehmern, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, kultureller Zugehörigkeit, sexueller Identität und Orientierung, Gesundheitsstatus, Behinderung, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

1.6 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Die Lieferanten achten die Koalitionsfreiheit und erkennen das Recht von Arbeitnehmern an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beizutreten. Arbeitnehmer dürfen wegen der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft oder sonstigen Arbeitnehmervertretung weder benachteiligt noch bevorzugt werden. Die Lieferanten ermöglichen Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts zu betätigen; dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

1.7 Vergütung von Arbeitnehmern

Die Lieferanten bezahlen die Arbeitnehmer angemessen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsorts, insbesondere der anwendbaren Tarifverträge. Sofern keine rechtlichen Bestimmungen existieren, entlohnen die Lieferanten ihre Arbeitnehmer so, dass mit dem Lohn die Grundbedürfnisse zum Leben abgedeckt werden können.

1.8 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Lieferanten halten alle anwendbaren Arbeitsschutz- und Arbeitszeitbestimmungen am Beschäftigungsort ein. Sie ermöglichen den Arbeitnehmern in angemessenen Abständen Erholungspausen.

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf mindestens einen ununterbrochen freien Tag in der Woche. Die Lieferanten stellen sicher, dass Arbeitszeiten erfasst werden und inklusive Überstunden und Mehrarbeit im Rahmen gesetzlicher Vorgaben im Beschäftigungsland liegen. Wo diese nicht existieren, soll die gesamte Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.

Wir erwarten, dass die Lieferanten einen Verantwortlichen benannt haben, der sicherstellt, dass Arbeitsplätze und Arbeitsprozesse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und darüber hinaus Gesundheitsgefährdungen nach bestem Wissen ausgeschlossen sind. Die Lieferanten stellen ihren Arbeitnehmern unentgeltlich Schutzausrüstung zur Verfügung und führen in regelmäßigen Abständen dokumentierte Unterweisungen zu deren sachgemäßer Anwendung und zur Vermeidung von Arbeitsunfällen durch.

1.9 Einsatz von Sicherheitskräften

Die Lieferanten stellen sicher, dass von ihnen beauftragte oder genutzte private oder öffentliche Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahingehend unterwiesen und kontrolliert werden, dass sie sich bei ihrem Einsatz an alle anwendbaren Gesetze halten, insbesondere dass sie das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, nicht in widerrechtlicher Weise Leib oder Leben anderer verletzen und nicht die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit von Arbeitnehmern beeinträchtigen.

2. Geschäftsethik

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten an alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften halten und zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen.

2.1 Verbot von Korruption und Bestechung

Wir erwarten, dass die Lieferanten jede Form von Korruption oder Bestechung unterlassen und sich nicht direkt oder indirekt daran beteiligen. In diesem Zusammenhang dürfen Zuwendungen als Gegenleistung für eine Bevorzugung bei geschäftlichen Handlungen nicht in Aussicht gestellt, versprochen, gewährt oder angenommen werden, und zwar weder an privatwirtschaftliche Parteien noch an Regierungs- und Behördenvertreter. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen. Einladungen und Geschenke an Arbeitnehmer von HELLMA dürfen nur gewährt werden, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, das heißt wenn sie geringwertig sind und im Rahmen geschäftsbüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit liegen. Die Lieferanten werden dabei das bei HELLMA geltende Verbot der Annahme von Geldgeschenken beachten.

Zuwendungen an politische Parteien und Organisationen müssen stets transparent und in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Land gültigen Anti-Korruptionsgesetzen erfolgen.

2.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Lieferanten achten bei Geschäftstätigkeiten mit Kunden, eigenen Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern darauf, dass keine Interessenkonflikte wie beispielsweise Beteiligungen vorliegen, die dazu geeignet sind, Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen.

2.3 Fairer Wettbewerb und geistige Eigentumsrechte

Die Lieferanten handeln in Übereinstimmung mit allen nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen. Im Umgang mit Wettbewerbern treffen die Lieferanten keine gesetzeswidrigen Absprachen oder führen andere Handlungen aus, die Preise oder Lieferkonditionen unerlaubt beeinflussen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern, zum Beispiel Preisabsprachen oder die Aufteilung von Märkten oder Kunden.

Die Lieferanten respektieren die geistigen Eigentumsrechte von HELLMA und anderen.

2.4 Außenwirtschafts- und Zollvorschriften, Geldwäschische und Terrorismusfinanzierung

Die Lieferanten befolgen alle anwendbaren Außenwirtschafts- und Zollvorschriften. Dies schließt die konsequente Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften sowie die Einholung erforderlicher behördlicher Ausfuhrgenehmigungen ein. Die Lieferanten stellen HELLMA alle für die Einhaltung vorgenannter

Vorschriften relevanten Informationen bereit. Dazu zählen insbesondere die exportkontrollrechtliche Klassifizierung (Export Control Classification Number „ECCN“), die Waren-tarifnummer gemäß harmonisiertem System, das Ursprungsland und ggf. den Nachweis des Präferenzverkehrs. Die Lieferanten halten zudem alle anwendbaren Geldwäschevorschriften ein und fördern die Finanzierung von Terrorismus weder direkt noch indirekt.

2.5 Vorgaben für Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

HELLMA strebt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lieferanten an und erwartet, dass die Lieferanten sich nach den Grundsätzen des HELLMA Verhaltenskodex richten und sich dementsprechend verhalten.

Wir erwarten, dass die Lieferanten die für sie anwendbaren Vorschriften für die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einhalten und angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu erreichen, dass auch ihre eigenen Lieferanten, Subunternehmer und Zulieferer diese Grundsätze einhalten.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Wir erwarten, dass die Lieferanten personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise auf Grundlage geltender Datenschutzbestimmungen und nur für legitime Zwecke verarbeiten. Informationen, die die Lieferanten in Zusammenarbeit mit HELLMA erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere sind Geheimhaltungsvereinbarungen und sämtliche weiteren vereinbarten Anforderungen an die Informationssicherheit streng einzuhalten.

Die Lieferanten stellen organisatorisch einen angemessenen Schutz und angemessenen Umgang mit allen Informationen im Hinblick auf Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität sicher.

4. Konfliktmineralien

Sofern Lieferanten Produkte an HELLMA liefern, die Gold, Zinn, Wolfram oder Tantal („Konfliktmineralien“) enthalten, werden sie auf Nachfrage ihre Lieferkette in angemessenem Umfang untersuchen, HELLMA schriftlich durch geeignete Nachweise Auskunft über die Herkunft dieser Stoffe erteilen und darlegen, dass deren Grundstoffe nicht aus Konflikt- und Risikogebieten stammen oder unter Inkaufnahme von Menschenrechtsverletzungen gewonnen wurden. Die Lieferanten halten zudem alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien ein.

5. Umweltschutz

Die Lieferanten stellen organisatorisch einen angemessenen Umweltschutz sicher und beachten alle in ihrem Land und für die Geschäftsvorgänge mit HELLMA gültigen Gesetze und internationalen Standards zum Schutz der Umwelt (insbesondere das Minamata Übereinkommen über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und das Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung) sowie zu gesetzlichen oder mit HELLMA vereinbarten Stoffverboten.

Wir erwarten, dass die Lieferanten erkennbar für die Bewahrung unserer Umwelt für die heutige und künftige Generationen eintreten und proaktiv umweltbewusstes Handeln fördern. Eine CO₂-Neutralität bis 2030 ist anzustreben.

Hierunter fällt beispielsweise die fortlaufende Reduktion des Energie- und Wasserverbrauchs, von materiellen Ressourcen, Luftschadstoffen, Treibhausgasen, Abfall sowie umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen.

6. Meldungen und Hinweise

6.1 Meldung von Fehlverhalten

Soweit gesetzlich erforderlich, unterhalten die Lieferanten ein angemessenes Hinweisgebersystem und/oder Beschwerdeverfahren, über das ihre Arbeitnehmer und Dritte auf Verletzungen gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze in ihrem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen oder in ihrer Lieferkette hinweisen können.

6.2 HELLMA Hinweisgebersystem

Wir bitten unsere Lieferanten, Hinweise auf Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze, die Auswirkungen auf HELLMA haben könnten, über unser HELLMA Hinweisgebersystem zu melden.

Alle Arbeitnehmer von HELLMA, aber auch Kunden, Lieferanten, deren Arbeitnehmer und sonstige Dritte haben hier die Möglichkeit - auch anonym - Hinweise auf Fehlverhalten bei HELLMA, aber auch menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden im Hinblick auf unsere Lieferkette zu melden.

Sie erreichen das HELLMA Hinweisgebersystem unter <https://www.hellma.com/de/whistleblowing>.

7. Einhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner

HELLMA setzt für eine dauerhafte Geschäftsbeziehung mit Lieferanten voraus, dass diese den HELLMA Verhaltenskodex akzeptieren.

HELLMA behält sich vor, die Einhaltung der Grundsätze dieses Verhaltenskodex durch die Lieferanten im Rahmen des Risikomanagements zu überprüfen. Hierbei soll der Lieferant im angemessenen Umfang mitwirken.

Wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, dass ein Lieferant oder dessen eigener Lieferant oder Subunternehmer gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex verstößt, wird der Lieferant auf Verlangen von HELLMA dem Verdacht unverzüglich nachgehen und HELLMA unverzüglich schriftlich über Art und Umfang seiner Prüfung und deren Ergebnis informieren. HELLMA behält sich außerdem unbeschadet weiterer Rechte vor, von dem Lieferanten die Aufklärung des Sachverhalts und die Einleitung von konkreten Abstellmaßnahmen sowie die Einführung von Maßnahmen zu Verbesserungen für die Zukunft zu verlangen.

Werden durch den Lieferanten nachweislich keine geeigneten Abstell- oder Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall nicht länger als 30 Arbeitstage betragen sollte, eingeleitet oder wiegt der Verstoß dermaßen schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für HELLMA unzumutbar wird, behält sich HELLMA unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, einzelne oder sämtliche mit dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnisse fristlos zu kündigen oder von diesen Vertragsverhältnissen zurückzutreten.

8. Zustimmung zum HELLMA Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Hiermit stimmen wir dem HELLMA Verhaltenskodex zu und bestätigen, dass wir die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze einhalten. Wir stellen auf angemessene Weise sicher, dass unsere eigenen Lieferanten und Subunternehmer in vergleichbarer Weise nach diesen Grundsätzen handeln und wirken nach besten Kräften auf deren Umsetzung in der Lieferkette hin.

Firma / Adresse:

Name:

Position:

Datum:

Unterschrift / Stempel:

Hellma GmbH & Co. KG
Klosterrunsstraße 5
79379 Müllheim
Deutschland